VERORDNUNG (EG) Nr. 981/95 DER KOMMISSION

vom 28. April 1995

zur Festsetzung des Betrages, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Ägypten vermindert wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1030/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über den Abschluß des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten [1], insbesondere auf Absatz 3 zweiter Unterabsatz des Briefwechsels betreffend Artikel 13 des Abkommens,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der zu der Verordnung (EWG) Nr. 1030/77 gehörige Briefwechsel sieht einen beweglichen Teilbetrag der Abschöpfung vor, der nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1620/93 der Kommission [2], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 438/95 [3], über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen berechnet und um einen alle Vierteljahre von der Kommission festzusetzenden Betrag vermindert wird. Dieser Betrag muß 60 % des Durchschnitts der beweglichen Teilbeträge der Abschöpfungen entsprechen, die in den letzten drei Monaten vor dem Monat galten, in dem der Betrag festgesetzt wird.

Zu berücksichtigen sind die in den Monaten Januar, Februar und März 1995 geltenden beweglichen Teilbeträge für die Erzeugnisse der KN-Codes 2302 10, 2302 20, 2302 30 und 2302 40 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag im Sinne von Absatz 3 zweiter Unterabsatz des zu der Verordnung (EWG) Nr. 1030/77 gehörigen Briefwechsels, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Ägypten vermindert wird, wird im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. April 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 126 vom 23. 5. 1977, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 29.
[3] ABl. Nr. L 45 vom 1. 3. 1995, S. 32.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. April 1995 zur Festsetzung des Betrages, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Ägypten vermindert wird

(ECU/Tonne)

KN-Code	Betrag
2302 10 10	25,36
2302 10 90	54,30
2302 20 10	25,36
2302 20 90	54,30
2302 30 10	25,36
2302 30 90	54,30
2302 40 10	25,36
2302 40 90	54,30